

Vorlage Nr.: **2022/2094**
Verantwortlich: **Dez. 4**
Dienststelle: **StK.**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	06.12.2022	16		x	vorberaten
Gemeinderat	20.12.2022	13	x		

Beschlussantrag (Kurzfassung)

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt – nach Vorberatung im Hauptausschuss – die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)“.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: +450 T€		
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input checked="" type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.		
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

Der Gemeinderat hat die Verwaltung im Rahmen der Haushaltssicherung beauftragt, geeignete Maßnahmen zu erarbeiten. Eine Maßnahme daraus ist die Erhöhung des Steuersatzes bei der Vergnügungssteuer von derzeit 22 Prozent auf 24 Prozent.

Der Steuersatz wurde letztmalig zum 01.01.2018 geändert.

Durch die recht moderate Anhebung des Steuersatzes ist eine mögliche Erdrosselungswirkung noch nicht gegeben. Eine Anpassung des Steuersatzes ist daher angemessen und vertretbar.

Im Vergleich mit den anderen Stadtkreisen in Baden-Württemberg liegt die Stadt Karlsruhe nach der Änderung des Steuersatzes weiterhin im vertretbaren Bereich. Es ist davon auszugehen, dass auch die Vergleichsstädte zeitnah eine Anpassung vornehmen.

Der Vergleich stellt sich wie folgt dar:

	Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit	Mindeststeuer für Geräte mit Gewinnmöglichkeit		Steuersatz für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit	
		Spielhallen	Andere Orte	Spielhallen	Andere Orte
Karlsruhe	24 Prozent	160,00 Euro	80,00 Euro	140,00 Euro	70,00 Euro
Baden-Baden	18,5 Prozent ⁽¹⁾	220,00 Euro	110,00 Euro	100,00 Euro	50,00 Euro
Freiburg	20 Prozent ⁽¹⁾			80,00 Euro	30,00 Euro
Heidelberg	20 Prozent			60,00 Euro	30,00 Euro
Heilbronn	20 Prozent	120,00 Euro	55,00 Euro	100,00 Euro	45,00 Euro
Mannheim	24,3 Prozent ⁽¹⁾			125,00 Euro	55,00 Euro
Pforzheim	20 Prozent			120,00 Euro	50,00 Euro
Stuttgart	21,8 Prozent ⁽¹⁾	142,00 Euro	59,00 Euro	142,00 Euro	59,00 Euro
Ulm	24 Prozent			85,00 Euro	40,00 Euro

⁽¹⁾ Hinweis: Der Steuersatz wurde vom Einspielergebnis der Nettokasse auf die Bruttokasse (Verfahren Stadt Karlsruhe) rechnerisch ermittelt.

Neben dem allgemeinen Steuersatz zur Besteuerung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit werden die Steuersätze für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit sowie der Mindeststeuersatz im Verhältnis angepasst.

Durch die Erhöhung wird mit Mehreinnahmen von ca. 450.000 Euro gerechnet. Die Vergnügungssteuersatzung hat sodann ein Jahresaufkommen in Höhe von ca. 6 Mio. Euro.

Im Zuge der Satzungsänderung sollen zusätzlich folgende Regelungen für die Durchführung der Besteuerung geändert werden:

Entstehung und Beendigung der Steuerschuld (§ 5)

Die aktuelle Satzungsregelung zur Entstehung der Steuerschuld konnte unter Umständen etwas missverständlich ausgelegt werden. Zur Sicherstellung der Rechtssicherheit wurde die rechtliche Regelung konkretisiert.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nimmt von der Vorbemerkung Kenntnis und beschließt – nach Vorberatung im Hauptausschuss – die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)“.